

II 2985 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. Nov. 1969

No. 142/7

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel, Zeillinger und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für Justiz,
 betreffend Anwendung des Pressegesetzes auf organisationsinterne
 Rundschreiben.

Wie das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien vom 31.10. 1968, AZ 3U 539/68, und das Erkenntnis des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15.4.1969, AZ Ba Bi 306/69, gezeigt haben, sind die geltenden Vorschriften des Pressegesetzes - insbesondere bei einer strengen Auslegung - geeignet, den normalen Schriftverkehr, den die Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Organisationen, aber auch eines Vereines oder der Betrieb eines Unternehmens erfordert, in unzumutbarer Weise zu erschweren. Die Verpflichtung zur Führung eines Impressums und zur Ablieferung von Pflicht- und Freistücken an das Pressebüro der zuständigen Bundespolizeidirektion, an die Staatsanwaltschaft des Erscheinungsortes, an die Nationalbibliothek, an die Universitätsbibliothek oder Landesbibliothek sowie an die Administrative Bibliothek im Bundeskanzleramt muß im Zusammenhang mit Rundschreiben (1), die an einen bestimmten und begrenzten Personenkreis adressiert sind und etwa organisationsinterne Belange zum Inhalt haben, als schikanös und mit den Prinzipien des freiheitlichen Rechtsstaates unvereinbar bezeichnet werden.

Darüber hinaus spricht eine derartige Vorgangswiese dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung Hohn, dessen Berechtigung und Dringlichkeit doch auch in Österreich von niemandem mehr in Abrede gestellt wird. Das Unbehagen über die derzeitige Praxis hat im übrigen bereits vor einigen Wochen in der Sonntagmorgensendung des Österreichischen Rundfunks, "Der Watschenmann", in sehr treffender Form seinen Ausdruck gefunden.

Aus diesen Erwägungen, aber auch im Hinblick auf die derzeit herrschende Rechtsunsicherheit, die bereits bei öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen eine verständliche Beunruhigung hervorgerufen hat, erscheint eine entsprechende Klarstellung dringend geboten.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

- 1) Welchen Rechtsstandpunkt vertritt das Bundesministerium für Justiz in der Frage der Anwendung einschlägiger Bestimmungen des Pressegesetzes auf interne Rundschreiben öffentlich-rechtlicher Organisationen, Vereine etc.?
- 2) Sind Sie bereit, der Bereinigung dieses Problems erhöhte Dringlichkeit einzuräumen?
- 3) Werden Sie einen Ministerialentwurf für eine allenfalls notwendige Novellierung des Pressegesetzes unverzüglich ausarbeiten lassen?

Wien, 19.11.1969